



Theodor Stahmeyer, Heidkampsee 43, 30659 Hannover

Generalstaatsanwaltschaft Celle

Schlossplatz 2
29221 Celle

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen TWS	Name Theodor Stahmeyer	Datum 06.01.2009
-------------	---------------	----------------------	---------------------------	---------------------

**Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft
Hannover NZS 1171 Js 110201/08 vom 16.12.2008 wg. Strafanzeige
gegen Staatsanwalt Schneidewind und Oberstaatsanwalt Gropp**

Eingang der Einstellungsverfügung am 31.12.2008, (Stempel der CITIPOST
vom 30.12.2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 170 Abs. 2
legen ich fristgerecht Beschwerde ein. Tatsächlich liegen hinreichende tatsächliche
Anhaltspunkte für Straftaten der Staatsanwälte vor. Des weiteren reichen die Beweismittel
mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung aus. Die Argumentation
der ermittelnden Staatsanwältin Dr. Ihnen ist weder zutreffend noch schlüssig.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Ermittlung führende Staatsanwältin Dr. Ihnen
nicht die Tatsache verneint, dass die bearbeitenden Staatsanwälte in der Sache 1433 Js
50105/06 in der Einstellungsverfügung und Vorlage an den Richter in weiten Teilen
unzutreffende Gründe für die Einstellung genannt haben. Unbestritten ist weiterhin, dass
dieses rechtswidrige Verhalten zu einer Einstellungsverfügung durch einen Richter führte
und damit Strafvereitelung einhergeht. Es wird von Dr. Ihnen lediglich geltend gemacht,
dem Richter habe zur Überprüfung der Täuschung die „zivilrechtlichen“ Akten in Ablich-
tung zur Verfügung gestanden. Es liegt auf der Hand, dass der Richter aus Zivilakten, die
mehrere Ordner des Landgericht Hannover, des Oberlandesgericht Celle und des Land-
gericht Braunschweig enthalten, nicht den Inhalt einer Einstellungsverfügung in einem
Ermittlungsverfahren herleiten bzw. überprüfen kann.



Wenn man dieser Argumentation folgen würde, hätte der Richter wegen mangelhafter eigener Überprüfung der Entscheidungsvorlage der Staatsanwälte der Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO zugestimmt. Der Richter wäre demnach von unzutreffenden, nicht auf Täuschung beruhenden, aber dennoch falschen Entscheidungsgründen ausgegangen. Bei der Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Einstellungsverfügung ist unerheblich, ob der Richter die Täuschung entdeckt hat, hätte entdecken können oder vielleicht billigend in Kauf genommen hat. Das Verfahren wäre nach StPO § 33a fortzusetzen, weil der Anspruch auf rechtliches Gehör unabhängig von der Frage einer manipulierten oder auf Täuschung beruhenden Einstellungsverfügung zu sehen ist. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft Hannover läuft in allen Fällen darauf hinaus, dass das Verfahren 1433 Js 50105/06 fortzusetzen ist, weil die Einstellung und Zustimmung durch den Richter auf unzutreffenden Entscheidungsgründen beruhte. Daher ist die Abweisung des Antrags auf Fortsetzung des genannten Verfahrens durch die Staatsanwälte rechtsmissbräuchlich und stellt eine erneute Rechtsbeugung dar.

Wie sich dem Inhalt des Schreibens der ermittelnden Staatsanwältin Dr. Ihnen entnehmen lässt, ist der Richter mit der Einstellungsverfügung der Staatsanwälte Schneidewind und Gropp tatsächlich in täuschungsbedingtem Tatsachenirrtum versetzt worden, die zu einer Strafvereitelung führen, die nach § 258 StGB eine schwere Straftat darstellen. Die Tätigkeit der Staatsanwälte ist nicht deshalb nicht strafbar, weil die Täuschung vom Richter eventuell hätte entdeckt werden können. Der Versuch ist strafbar.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Täterhandlung zwischen Entschlussfassung und Vollendung der Straftat als unmittelbares Ansetzen i. S. des § 22 StGB zu qualifizieren ist, ist stets von der Tatsbeschreibung der anzuwendenden Strafnorm auszugehen. Hat der Täter ein Merkmal des Tatbestands verwirkt, liegt immer eine Versuchstat vor. Das Merkmal der Täuschung wird bereits dadurch verwirklicht, dass bewusst unwahres Vorbringen bei Gericht eingereicht und vom Richter zur Kenntnis genommen wird. Die Staatsanwälte Schneidewind und Gropp sowie die ermittelnde Staatsanwältin Dr. Ihnen können sich nicht darauf berufen, dass der Richter die Täuschung bei ordnungsgemäßem Studium der Zivilakten habe feststellen können. Auch der Versuch ist gemäß Strafgesetzbuch strafbar. Tatsächlich sind die Zivilakten in dieser Angelegenheit von untergeordneter Relevanz, dass sich daraus die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht ergibt.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat keinen Nachweis dafür erbracht, dass dem Richter die Zivilakten unterbreitet worden sind. Tatsächlich stellt die Unterbreitung von mehreren Aktenordner durch die Staatsanwaltschaft keine relevante Unterbreitung von Informationen dar. Die Informationsgewinnung erfolgt erst durch das Studium der Akten. Die Staatsanwälte Schneidewind und Gropp haben dem Richter den Eindruck vermittelt, dass sich das Ergebnis ihres Aktenstudiums in der unterbreiteten Entscheidungsvorlage zutreffend wiederfindet. Dies war und ist nicht der Fall.



Die Einstellungsverfügung der Staatsanwältin Dr. Ihnen lässt nicht erkennen, dass dem Richter die Ermittlungsakte zur Überprüfung vorgelegt worden ist. Selbst wenn dem Richter diese doch vorgelegen haben sollte, wäre der Richter mit der Einstellungsverlage der Staatsanwälte in einen täuschungsbedingten Tatsachenirrtum versetzt worden.

Die Täuschung wirkt umso schwerer, weil der Richter die Staatsanwaltschaft als gleich geordnetes Organ der Rechtspflege ansieht und keinen Argwohn hegen wird, eine unrichtige Einstellungsverfügung vorgespiegelt zu bekommen. Die Staatsanwaltschaft ist im Ermittlungsverfahren und bei der Abfassung der Entscheidungsvorlagen an den Richter in erster Linie für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung verantwortlich. Der Richter geht bei seiner Zustimmung zu einer Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO regelmäßig nicht davon aus, dass durch die Staatsanwaltschaft aktive Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts betrieben wird sowie falsche Entscheidungsgründe vorgelegt werden. Der Richter muss sich darauf verlassen, dass die Staatsanwaltschaft als eigenständiges, vom Gericht unabhängige Justizbehörde und wichtiges Element rechtsstaatlicher Straf-rechtspflege ihre Pflicht zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen (Legalitätsprinzip) mit rechtsstaatlichen Mitteln wahrnimmt.

Die Einstellungsverlage der Staatsanwälte Schneidewind und Gropp stellten für sich bereits eine Straftat dar, weil die Schuld des Täters Gregorica durch Vortäuschen falscher Tatsachen auf ein Maß reduziert worden ist, dass die Schuld des Täters als gering qualifiziert hat. Ich verweise darauf, dass das parallel laufende Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Matthias Fontaine wegen identischer und gemeinschaftlich begangener Vergehen (Rudolf Gregorica) bei der Staatsanwaltschaft Hannover anhält. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Prozessbetrug (Betrug) außerhalb eines öffentlichen Interesses liegt, denn das Strafgesetzbuch enthält den Rahmen für die Verfolgung derartiger schwerer Straftaten und das öffentliche Interesse wird schon durch die Existenz dieses Gesetzes manifestiert.

Die Staatsanwälte Schneidewind und Gropp haben nach § 263 StGB „durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt“. Ich verweise auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH 4 StR 439/00 - Urteil v. 26. April 2001 (LG Bochum)

„Täuschung ist bezüglich § 263 StGB jedes Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt.“

„Es ist allgemein anerkannt, dass außer der ausdrücklichen Begehung, namentlich durch bewusst unwahre Behauptungen, die Täuschung auch konkludent erfolgen kann, nämlich durch irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist.“



Die Staatsanwälte Schneidewind und Gropp haben darüber hinaus unter Missachtung von Artikel 103 Grundgesetz und StPO § 33a elementare Verstöße gegen geltendes Recht verübt. Es wäre an ihnen gewesen, dass Verfahren 1433 Js 50105/06 fortzusetzen.

Die Staatsanwälte haben bewusst, gemeinschaftlich und planvoll gehandelt.

Die Vorstellung der Staatsanwältin Dr. Ihnen, dass Strafvereitelung, Rechtsbeugung und Täuschung, Betrug und die Beteiligung an organisierter Kriminalität keinen elementaren Verstoß gegen geltendes Recht darstellen, liegt außerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Genauso wenig ist die Einschätzung der Staatsanwaltschaft zutreffend, dass sich die Staatsanwälte Schneidewind und Gropp mit ihren Vergehen nicht in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Theodor W. Stahmeyer